



---

# Interpretationspapier zur Verordnung (EU) 2023 / 1230 über Maschinen

---

<b>Kapitel</b>	III
<b>Artikel</b>	21, Ziffer 2 / 22, Ziffer 2 / 46
<b>Anhang</b>	V
<b>Abschnitt</b>	EU-Konformitätserklärung / EU-Einbauerklärung
<b>Dokument</b>	IntPa-10.01
<b>Datum</b>	13. August 2025
<b>Version</b>	1.0

---

## **Artikel 21, Ziffer 2**

*(2) Die **EU-Konformitätserklärung** muss in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang V Teil A entsprechen und die in den einschlägigen Modulen der Anhänge VI, VIII, IX und X aufgeführten Elemente enthalten. Sie ist stets auf dem neuesten Stand zu halten und in **die Sprachen** zu übersetzen, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben werden, in dem die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wird.*

## **Artikel 22, Ziffer 2**

*(2) Die **EU-Einbauerklärung** entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang V Teil B. Sie wird stets auf dem neuesten Stand gehalten und in **die Sprachen** zu übersetzt, die von demjenigen Mitgliedstaat vorgeschrieben werden, in dem die unvollständige Maschine in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird.*

**Artikel 46***Formale Nichtkonformität*

(1) Unbeschadet des Artikels 43 fordert ein Mitgliedstaat den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, die betreffende Nichtkonformität zu beseitigen, falls der Mitgliedstaat einen der folgenden Fälle in Bezug auf eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt feststellt:

a) Die CE-Kennzeichnung wurde unter Verstoss gegen Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder gegen Artikel 24 der vorliegenden Verordnung angebracht;

b) die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht;

c) die Kennnummer der notifizierten Stelle, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war, wurde unter Verstoss gegen Artikel 24 Absatz 3 angebracht oder wurde nicht angebracht;

**d) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht oder nicht ordnungsgemäss ausgestellt;**

e) die technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder nicht vollständig;

f) die in Artikel 10 Absatz 6 bzw. Artikel 13 Absatz 3 genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig;

g) eine andere Verwaltungsanforderung nach Artikel 10 oder Artikel 13 ist nicht erfüllt.

(2) Unbeschadet des Artikels 43 fordert ein Mitgliedstaat den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, die betreffende Nichtkonformität zu beseitigen, falls der Mitgliedstaat einen der folgenden Fälle in Bezug auf eine unvollständige Maschine feststellt:

**a) die EU-Einbauerklärung wurde nicht oder nicht ordnungsgemäss erstellt;**

b) die technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder nicht vollständig;

c) die in Artikel 11 Absatz 5 bzw. Artikel 14 Absatz 3 genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig;

d) eine andere Verwaltungsanforderung nach Artikel 11 oder Artikel 14 ist nicht erfüllt.

(3) Besteht die Nichtkonformität gemäss Absatz 1 und Absatz 2 weiter, trifft der betroffene Mitgliedstaat alle geeigneten Massnahmen, um die Bereitstellung des betreffenden in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkts auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.



Weitere Interpretationspapier auf  
<https://www.nsbiv.ch/verordnung-eu-2023-1230>



## 1 Ziel und Zweck

In der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (EU-MaschV) werden einige neue Anforderungen an die Wirtschaftsakteure gestellt. Derzeit besteht weder ein Leitfaden zur Anwendung der neuen EU-MaschV noch sind zu allen Anforderungen harmonisierte Normen (Stand der Technik) verfügbar.

Deshalb stellt die NSBIV AG, Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*, den Wirtschaftsakteuren Interpretationspapiere zur Verfügung, die nach heutigem Stand von Wissen und Technik erstellt, laufend an die technische Entwicklung und die Erfahrungen aus dem Feld angepasst werden.

Die Interpretationspapiere haben keinen gesetzlichen Charakter, können aber als Stand der Technik Papiere verwendet werden, bis harmonisierte Normen oder ein Leitfaden die Anforderungen konkretisieren.

## 2 Erläuterung der Anforderung

### Sprache der EU-Konformitätserklärung

Die Anforderungen hinsichtlich der Sprache der EU-Konformitätserklärung ergeben sich aus Artikel 21, Absatz 2 der EU-MaschV. Die Sprache wird von dem Mitgliedstaat der EU vorgeschrieben, in dem die Maschine bzw. das zugehörige Produkt in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wird.

### Sprache der EU-Einbauerklärung

Die Anforderungen hinsichtlich der Sprache der EU-Erklärung über den Einbau einer unvollständigen Maschine ergeben sich aus Artikel 22, Absatz 2 der EU-MaschV. Die Sprache wird von demjenigen Mitgliedstaat der EU vorgeschrieben, in dem die unvollständige Maschine in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird.

## 3 Interpretation nach *SIBE Schweiz*

### 3.1 Pflichten der Wirtschaftsakteure bezüglich Sprachen der Erklärungen

#### 3.1.1 Hersteller

EU-Konformitätserklärung	EU-Einbauerklärung
Muss in einer vom Mitgliedstaat vorgeschriebenen Sprache abgefasst sein, spricht dem Sprachgesetz des betreffenden EU-Landes entsprechen, in dem die Maschine oder das dazugehörige Produkt in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wird.	Muss in einer vom Mitgliedstaat vorgeschriebenen Sprache abgefasst sein, spricht dem Sprachgesetz des betreffenden EU-Landes entsprechen, in dem die unvollständige Maschine in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird.

#### Beispiel Schweiz:

Sprachgesetz SpG, SR 441.11 → Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch

#### 3.1.2 Bevollmächtigter

Siehe Pflichten Hersteller gemäss 3.1.1.



3.1.3 Einführer

EU-Konformitätserklärung	EU-Einbauerklärung
Muss in einer vom Mitgliedstaat vorgeschriebenen Sprache beiliegen, spricht dem Sprachgesetz des betreffenden EU-Landes entsprechen, in dem die Maschine oder das dazugehörige Produkt in Verkehr gebracht wird.	Muss in einer vom Mitgliedstaat vorgeschriebenen Sprache beiliegen, spricht dem Sprachgesetz desjenigen EU-Landes entsprechen, in dem die unvollständige Maschine in Verkehr gebracht wird.

3.1.4 Händler

EU-Konformitätserklärung	EU-Einbauerklärung
Muss in einer vom Mitgliedstaat vorgeschriebenen Sprache beiliegen, spricht dem Sprachgesetz des betreffenden EU-Landes entsprechen, in dem die Maschine oder das dazugehörige Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird.	Muss in einer vom Mitgliedstaat vorgeschriebenen Sprache beiliegen, spricht dem Sprachgesetz desjenigen EU-Landes entsprechen, in dem die unvollständige Maschine auf dem Markt bereitgestellt wird.

**3.2 Erklärungen nicht in der vorgeschriebenen Sprache vorhanden**

Liegt die EU-Konformitätserklärung oder EU-Einbauerklärung nicht in der vom Mitgliedstaat vorgeschriebenen Sprache bei, in dem die Maschine oder des dazugehörige Produkt respektive unvollständigen Maschine in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wird, so geht eine formale Nichtkonformität hervor (Artikel 46).

Erklärungen gelten auch als nicht ordnungsgemäss ausgestellt, wenn die Anforderungen bezüglich der Sprache(n) nicht erfüllt werden.

Die Wirtschaftsakteure sind in der Pflicht, die formale Nichtkonformität zu beseitigen und die Erklärungen in der korrekten, vom Mitgliedstaat vorgeschriebenen Sprache zu übersetzten respektive übersetzen lassen.